

Nachlass- und Vorsorgeplanung

Was bedeutet ein Ernstfall
für meine Angehörigen?



Ausgangssituation

Mehr als drei von vier Deutschen haben sich über ihre Nachlassregelungen noch nie Gedanken gemacht, obwohl dies auch für junge Menschen und kleinere Vermögen durchaus wichtig ist. Ist das „Kind erst einmal in den Brunnen gefallen“ und der Fall der Fälle eingetreten, dann gibt es oft keine oder nur noch sehr eingeschränkte Möglichkeiten hier etwas zu reparieren. Ähnlich oder sogar noch schlimmer dürften die Dinge für Zeiträume stehen, in denen Sie zwar am Leben, aber einfach nicht mehr handlungsfähig sind. Wie schnell tritt aber durch Unfall, Krankheit oder Alter genau dieser Fall ein?

Das heißt, nur knapp jeder vierte Deutsche geht die Sache im Sinne der ihm einmal nachfolgenden Personen verantwortungsvoll an. Die Wenigsten haben sich bereits einmal ernsthaft mit der Problematik des eigenen Ablebens auseinandergesetzt oder zumindest die Notwendigkeit einer Vorsorgeregulierung erkannt und entsprechend gehandelt. Dabei erfolgt die Gestaltung in der Regel ohne jegliche rechtliche Begleitung.

Daher auch gleich zu Anfang der Appell an Sie – packen Sie die Dinge offensiv an und übernehmen Sie die gebotene Verantwortung für Ihre Nachkommen und alle Personen die Ihnen lieb und nahe sind. Schaffen Sie gute und brauchbare Regelungen für Zeiten in denen Sie nicht mehr handeln können und für den Fall Ihres Ablebens. Nur so haben Sie die Chance, ungewünschte Ergebnisse und Streitpotential im Familienbereich zu vermeiden.

Bedenken Sie dabei, jeder Mensch mit seinen Wünschen und Nöten, mit seinem individuellen Lebensumfeld, ist besonders. Aber auch jede Lebenssituation und jedes Lebensalter ist etwas



Besonderes, ist anders als das bereits Gewesene. Deshalb kann es auch keine allgemein gültige, richtige oder falsche Lösung geben. Vielmehr kann nur eine an die persönliche Lebenssituation angepasste Gestaltung, die mit dem Menschen lebt, die persönlichen Zielvorgaben erfüllen. Das heißt auch, dass eine umfangreiche und vor allem ehrliche Auseinandersetzung mit der konkreten individuellen Lebenswirklichkeit gefordert ist. Damit ist eigentlich auch alles zur Verwendung der sonst so beliebten und im Zweifel schnell herangezogenen Musterschäftsätze gesagt. Sie bieten zumeist nur eine trügerische Sicherheit und vermitteln im Zweifel das falsche Gefühl gut vorgesorgt zu haben.

Wichtig ist, dass man sich einmal vor Augen führt, was genau passiert, wenn es in der momentanen Situation, mit der momentanen Regelung zum Eintritt des Ernstfalls kommt.

Wichtige Fragen

Haben Sie sich schon einmal darüber Gedanken gemacht, was passiert, wenn etwas passiert? Man wird dabei automatisch zu einer ganzen Reihe von Fragen kommen. Je nach eigener Priorität

können diese naturgemäß sehr unterschiedlich ausfallen.

Am häufigsten wird man im privaten Bereich wohl zu folgenden Gedanken kommen:

- Ist die Familie ausreichend abgesichert?
- Wie kann ich vermeiden, dass es zu Streit unter den potentiellen Erben kommt?
- Ist denn wirklich sicher gestellt, dass meine Erben nach meinem Tod nahtlos die laufenden Ausgaben (Miete, Versicherungen, Lebenshaltung, ...) decken können? Ist es auch sicher, dass sie über die nötigen Mittel verfügen, also auf diese zugreifen können („spielt die Bank mit“)?
- Wie sehen die Dinge aus, wenn ich „nur“ im Koma liege oder anderweitig nicht mehr handlungsfähig bin?

Und der private Bereich ist natürlich nur eine Nuance. Vergessen wir nicht den betrieblichen Bereich und zu guter Letzt die Schnittstellen zwischen Betrieb und privater Lebenssphäre.

- Wer führt den Betrieb während eines vorläufigen Ausfalls bzw. nach dem kompletten Ausfall des Betriebsinhabers fort?
- Hat diese Person Zugriff auf die notwendigen Unterlagen?

- Ist sie selbst überhaupt in der Lage, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen (Qualifikation)? Kann sie das längerfristig neben ihrer bisherigen Tätigkeit erledigen (Zeit)?
- Wer kann ihr gegebenenfalls zu Seite stehen?
- Gibt es eine Möglichkeit, den Betrieb bei einem dauerhaften Ausfall des Betriebsinhabers fortzuführen? Was soll alternativ geschehen?
- Wie sieht die steuerlich optimale Gestaltung aus?

Hier kommen wir zwangsläufig zu weiteren wichtigen, aber leider allzu oft verdrängten, Themen.

Fragen über Fragen und Sie sehen, die Steuer ist nur eine von vielen Überlegungen und oftmals gar nicht die Wichtigste. Seien Sie aber sicher, wir werden auch diese nicht aus den Augen verlieren!

Die „Klassische Familie“

Verdeutlichen wir uns die Problematik einmal anhand eines kleinen Beispiels.

Beispiel:

Architekt Hans Huber (35 Jahre), verheiratet mit Claudia (32 Jahre).

Das Paar hat zwei minderjährige, gesunde Kinder (3 und 5 Jahre) und wohnt seit 4 Monaten in einer neu erbauten, eigenen Doppelhaushälfte. Auf Grund der erst kürzlich erfolgten Anschaffung, lastet auf der Immobilie noch eine Grundschuld zugunsten der HypoVereinsbank im mittleren sechsstelligen Bereich.

Hans war nach seinem Studium in das Büro eines erfahrenen Architekten eingetreten und hat dieses, nach dem altersbedingten Ausscheiden des Seniors, vor 3 Jahren gegen eine nicht unerhebliche Ablösezahlung über-

nommen. Das Büro stellt die Haupteinkommensquelle der Familie dar. Die Ablöse hat er über die Stadtparkasse München und die KfW komplett fremd finanziert.

Zudem ist er seit 2 Jahren mit drei weiteren Architekten an einer Wohnbau- und Vermietungs-GbR beteiligt.

Claudia arbeitet teilzeitbeschäftigt als Lehrerin in der Grundschule des 10 Kilometer entfernten Nachbarortes und ist darüber hinaus mit der Betreuung der Kinder und ihren sonstigen Aufgaben völlig ausgelastet.

Durch einen tragischen Unfall im Mai 2017 wird Hans so stark verletzt, dass er in der Folge fast 4 Monate im Koma liegt und anschließend verstirbt.

- Ist es möglich, dass Claudia mit den Kindern dauerhaft im lieb gewonnenen Haus wohnen bleibt? Oder muss das Haus sogar kurzfristig veräußert und eine neue Wohnung gesucht werden?
- Kann Claudia weiterhin ihrer Arbeit nachgehen oder ist sie auf Grund der Betreuungssituation der eigenen Kinder und der anstehenden Aufgaben hierzu vorübergehend oder komplett nicht mehr in der Lage?

Sie sehen schon, bei diesen Fragen müssen die gesamte finanzielle Situation und das familiäre Umfeld auf den Tisch.

In der Gestaltungsberatung kann das nicht anders sein, denn hier wollen wir ja potentielle spätere Schwachstellen entdecken und schließen.



Nun schauen wir uns den Fall einmal an und überlegen, welche Fragen hier zwingend entstehen.

- Wie kann die Familie nach dem Ausfall von Hans ihren laufenden Lebensunterhalt bestreiten? Hierbei muss gegebenenfalls schon zwischen der Zeit des Komas und dem endgültigen Ausfall des Hauptverdieners differenziert werden.
- Hat Claudia jederzeit einen gesicherten Zugriff auf die gemeinsamen Geldmittel bzw. auf weitere Vermögenspositionen des Hans?

Im betrieblichen Bereich sieht es ganz ähnlich aus.

- Ist es sichergestellt, dass das Büro, welches den Haupterwerb der Familie darstellt, zu jeder Zeit und möglichst nahtlos fortgeführt wird?
- Wer erledigt die entsprechenden Aufgaben und wer ist Ansprechpartner für Kunden und Auftragnehmer?
- Wie ist die Nachfolgeregelung für den GbR-Anteil? An dieser Stelle müssen zwingend die Gesellschaftsverträge in die Prüfung mit einbezogen werden.

Eine saubere Abstimmung zwischen diesen und der privater Nachfolgeregelung ist unverzichtbar.

Sie sehen, eine Menge Fragen und doch noch lange kein abschließender Katalog. Ihnen fallen wahrscheinlich sogar spontan weitere Punkte ein, die aus Ihrer Sicht unbedingt noch zu klären wären. Und wenn Sie den Sachverhalt nur geringfügig ändern, dann haben wir plötzlich ganz neue, andere Fragen und damit ergeben sich auch völlig neue Lösungsansätze und Gestaltungsprobleme. Denken Sie nur an die Fälle, wenn eines der Kinder kein gemeinsames wäre, sondern von einem der Ehegatten mit in die Ehe gebracht wurde. Oder wenn eines der Kinder behindert wäre ...

Viele der aufgeworfenen Fragen stellen sich auch schon bei deutlich einfacheren Konstellationen. Auch in diesen Fällen heißt es also, sich aus der Komfortzone heraus zu bewegen, die Dinge offensiv anzugehen und brauchbare Lösungen für den Ernstfall zu schaffen. Und wie eingangs bereits erwähnt, nur eine individuelle, genau an den jeweiligen Sachverhalt angepasste Gestaltung kann auch im Ernstfall eine sinnvolle und zielführende Lösung sein.

Die „Patchwork-Familie“

Denken wir beispielsweise auch an den häufig vorkommenden Fall einer sogenannten Patchwork-Familie. Auch hier wünscht man sich für den Ernstfall in der Regel die gute Versorgung des verbleibenden Partners und der vorhandenen Kinder. Oft werden dabei die Kinder des Partners wie eigene Kinder angesehen. Dagegen spielen die ehemaligen Lebenspartner regelmäßig keine Rolle in den Überlegungen zur Nachfolge. Zumeist sollen diese sogar ausdrücklich außen vor bleiben.

Auch hierzu ein kurzes Beispiel, welches die Problematik vor die Augen führen soll.

Beispiel:

Alfons, 36, geschieden, mit Sohn aus erster Ehe (8 Jahre und alle zwei Wochen für ein Wochenende mit Freude beim Vater - lebt bei der Mutter, die mit Alfons mittlerweile völlig verstritten ist) und Brigitte, 34 mit 2 Töchtern (14 und 11 Jahre) aus einer früheren Beziehung, leben als unverheiratetes Paar mit den Töchtern der Brigitte in der Eigentumswohnung des Alfons zusammen.

Alfons betreibt im Nachbarort eine Schreinerei, die sich seit Generationen in Familienbesitz befindet und den Haupterwerb der Beteiligten darstellt. Er hat selbige vor 6 Jahren von seinen Eltern übernommen und technisch auf dem neuesten Stand gebracht.

Seine Eltern leben in räumlicher Nähe zum Betrieb und helfen hier und dort mit, wären aber nicht in der Lage, diesen selbst noch vollumfänglich zu bewirtschaften. Zudem haben sie gewisse Probleme mit der Handhabung der neuen Technik.

Brigitte hat keinerlei Bezug zur Schreinerei, sondern betreibt gemeinsam mit einer Studienkollegin eine eigene Zahnarztpraxis in der 20 km entfernten Kreisstadt.

Da sich die Praxis noch im Aufbau befindet, Brigitte sich auf Grund der familiären Situation nicht in Vollzeit einbringen kann und zudem umfangreiche Kreditlinien zu bedienen sind, wirft die Praxis derzeit nur recht geringe Erträge ab.

Alle Personen – mit Ausnahme der geschiedenen Ex-Ehefrau des Alfons - verstehen sich bestens und die neuen Partner stehen zu den Kinder des je-

weils anderen wie leibliche Elternteile. Die Kinder sollen im Ernstfall auch entsprechend gleich versorgt werden.

Durch einen tragischen Unfall werden Alfons und sein Sohn so schwer verletzt, dass Alfons sofort und der Junge einige Tage später verstirbt.



Was passiert ohne Vorsorge?

- Erbe nach dem Alfons wird allein der 8 jährige Sohn. Da dieser später ebenfalls verstirbt, kommt es zu einem zweiten Erbfall.
- Erbe des Sohnes wird allein seine Mutter, die ungeliebte Ex, welche keinerlei Beziehung zu den verbliebenen anderen Beteiligten pflegt. Da sie selbst nicht gewillt oder in der Lage ist, den Betrieb zu bewirtschaften, wird sie diesen veräußern oder verpachten. Das sonstige Vermögen, insbesondere die Geldmittel nimmt sie ebenfalls in Verwahrung.

Brigitte, ihre Töchter und die Eltern von Alfons gehen leer aus und müssen nun gegebenenfalls um ihre Versorgung bangen. Die Eltern müssen zudem mit ansehen, wie ihr Lebenswerk in die Hände der ungeliebten Ex-Schwiegertochter gelangt und diese frei darüber verfügen kann.

werden viele Probleme und Fragen finden, die sich auch hier stellen. Und diese Fragen, welche man längst geklärt haben könnte, stellen sich jetzt in der ungünstigsten Situation, unter zeitlichem und psychischem Druck und bei zudem nur sehr eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten.

Mit einer vernünftigen lebzeitigen Vorsorge hätte man dagegen dieses unschöne Ergebnis vermeiden, den Vermögensverbleib innerhalb des gewünschten Personenkreises problemlos sicherstellen und vor allem die Familie ausreichend absichern können.

als Bezugsberechtigter aus dem Versicherungsvertrag der Sandra die Versicherungsleistung i.H.v. 240.000 € ausbezahlt.

Die Versicherung fällt auf Grund der Bezugsberechtigung nicht in den Nachlass. Es besteht also insoweit kein erbrechtliches Problem. Allerdings unterliegt die Zahlung der Versicherung bei Erwin der Besteuerung mit Erbschaftsteuer (§ 3 Abs.1 Nr.4 ErbStG).

Erwin stehen aber nur ein niedriger Freibetrag (20.000 €) und eine ungünstige Steuerklasse (III = Steuersatz von 30 v.H.) zu, so dass er am Ende mit einer Erbschaftsteuerforderung des Finanzamtes i.H.v. 66.000 € (30 v.H. aus 220.000 €) rechnen muss. Damit verbleiben dem Erwin nur 174.000 € aus der Versicherungsleistung und er erhält nicht die ursprünglich geplante Versorgung bzw. ihm stehen 66.000 € weniger zur Bedienung des Immobilienkredites zur Verfügung.

Zudem ist die Steuer hier völlig unnötig entstanden und hätte bei einer sauberen lebzeitigen Planung unproblematisch komplett vermieden werden können. Wenn nämlich Sandra eine Versicherung auf das Leben des Erwin und Erwin eine Versicherung auf das Leben der Sandra abgeschlossen hätte, dann wäre die Steuerlast bei einem sonst gleichen Sachverhalt bei 0 € gelegen. Erwin hätte dann die Versicherungsleistung kraft eigenen Rechts erhalten. Damit läge auch schon von vornherein kein steuerlich relevanter Tatbestand vor. Ihm würden die vollen 240.000 € verbleiben. Damit wäre seine Absicherung und Versorgung wie geplant gelaufen.

Eine derartige Änderung der Versicherungsnehmereigenschaft lässt sich auch in bestehenden Verträgen noch problemlos realisieren. Man muss es nur aktiv angehen!



Das ist natürlich ein Ergebnis, welches keiner der Beteiligten wünscht. Wie so oft hat man aber in guten Zeiten die Augen verschlossen und die Dinge auf die lange Bank geschoben. Jetzt werden die Beteiligten von der Wirklichkeit eingeholt.

Wie ist sichergestellt, dass Brigitte und ihre Töchter ihren Lebensunterhalt bestreiten können? Dürfen sie weiterhin in der Wohnung des Alfons leben (gesicherte Rechtsposition)? Natürlich können Sie auch wieder in den Fragenkatalog des vorherigen Beispiels gehen, Sie

Das „Unverheiratete Paar“

Und damit Sie sehen, dass aktives Gestalten nicht nur bei umfangreichen Vermögen, alten Personen oder verworrenen Lebenssituationen sinnvoll ist, nehmen wir als letztes kleines Beispiel den einfachen und alltäglichen Fall einer Lebensversicherung.

Beispiel:

Das unverheiratete und in gemeinsamer Wohnung lebende Paar Erwin (28 Jahre) und Sandra (27 Jahre) möchte jeweils für den Fall des eigenen Versterbens den Partner abgesichert wissen. Dies gilt umso mehr, als die beiden die von ihnen bewohnte Wohnung weitestgehend kreditfinanziert gekauft haben und dabei damit kalkuliert haben, dass beide weiterhin arbeiten

Daher hat jeder der beiden eine Risiko-Lebensversicherung auf das eigene Leben abgeschlossen und als Bezugsberechtigten im Versicherungsfall jeweils den Partner eingetragen.

Nach einer kurzen schweren Krebserkrankung stirbt Sandra. Erwin erhält

Zugriff auf den Nachlass

Jetzt haben wir ein wenig die allgemeine Notwendigkeit einer Nachfolgegestaltung und, was in diesem Zuge vielleicht geregelt werden sollte, erörtert.

Denken wir in einem weiteren Schritt aber auch an faktische Probleme, also Fragen, wie über den potentiellen und auf Grund einer Gestaltung auch richtig zugeordneten Nachlass dann im Ernstfall tatsächlich verfügt werden kann.

Nicht unerhebliche Probleme können sich dabei bereits auf einer niedrigen, einer praktischen Ebene ergeben. Wie sieht es beispielsweise mit den Bankkonten eines Erblassers aus? Erhalten Banken Kenntnis von einem Erbfall, dann werden die betreffenden Konten auf „Nachlass“ umgestellt. Nunmehr wird es erforderlich, dass sich ein potentieller Nachfolger gegenüber der Bank auch als ein solcher ausweist.

Damit werden die Konten unter Umständen vorerst blockiert und die Erben erhalten nicht einmal mehr Auskunft über die Höhe und die Zusammensetzung des Vermögens. Selbst der sich in vermeintlicher Sicherheit wiegende Ehegatte, der mit dem Erblasser ein gemeinsames Konto unterhält, kann hier Probleme bekommen. Denken wir nur an die Führung der gemeinsamen Bankverbindung als „Und-“ bzw. „Oder-Konto“. Es stellt sich damit in erster Linie die Frage, ob und vor allem wann die Nachkommen tatsächlich über die ihnen zustehenden Mittel verfügen können?

Vergessen wir aber auch nicht die Anlageprodukte, welche unter Umständen einer kurzfristigen Reaktion bedürfen, die beispielsweise umgeschichtet oder veräußert werden müssen (Optionen, Aktien, Anleihen ...). Ist man hier handlungsfähig?

Was ist mit Darlehenspositionen?

Selbst auf der niedrigsten Schwelle, der

reinen Information, kann es schon zu Problemen kommen. Erhalten die Erben Einsicht und Auskunft über Geldanlagen und Kontostände? Die Fragen, die sich hier zwingend ergeben sind doch:

- Wie können sich die Erben als solche ausweisen?
- Kann die Bank bestimmte Vorgaben machen?
- Muss beispielsweise zwingend ein Erbschein vorgelegt werden?

Nein – das heißt, die Vorlage eines Erbscheines kann seitens der Bank ausdrücklich nicht gefordert werden (BGH vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15). Ein handschriftliches Testament nebst Eröffnungsprotokoll genügt nach Ansicht



der Richter als Nachweis des Erbrechtes aus. Das gilt im Übrigen auch dann, wenn die AGBs der Bank die Vorlage eines Erbscheines ausdrücklich vorsehen (BGH vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12).

Und dennoch werden die Banken aus Haftungserwägungen heraus auch in Zukunft häufig auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses bestehen. Dass ihnen

dadurch regelmäßig eine Schadensersatzpflicht in Bezug auf die Kosten des Erbscheines entsteht, werden sie im Zweifel hinnehmen. Aber selbst wenn man auf Nummer sicher gehen will und mit einem Erbschein plant, so muss man sich doch fragen:

- Wie lange dauert es üblicherweise, bis man einen solchen überhaupt in den Händen hält? Die Antwort ist vielleicht etwas erschreckend - regelmäßig mehrere Monate. Was passiert in der Zwischenzeit?
- Wie kann man also die Problematik, dass Erben kurzfristig an die vorhandenen Geldmittel gelangen müssen, um den normalen Lebensunterhalt

und die durch den Todesfall entstehenden Sonderbelastungen zu bewältigen, in den Griff bekommen?

Wie immer ist auch hier die Gestaltung zu Lebzeiten zweifelsohne der sinnvollste und damit zu bevorzugende Weg. Man kann und sollte hier in erster Linie an entsprechende Vollmachten, die ggf. in Abstimmung mit der betreffenden Bank herausgegeben werden, denken.

Auslandsvermögen

Was geschieht, wenn sich Vermögenspositionen im Ausland befinden? Gilt es dann Besonderheiten zu beachten und ergibt sich daraus eventueller weiterer Regelungsbedarf? Denken wir hier nur einmal an die Ferienwohnung in Österreich oder Spanien.



In diesen Fällen haben wir es unter Umständen plötzlich mit zwei unterschiedlichen Rechtssystemen zu tun. Evtl. kennt und akzeptiert das ausländische Recht unsere deutschen Anordnungen und Regelungen nicht, so dass diese insoweit völlig ins Leere laufen. Hier ist die ausdrückliche Rechtswahl hin zum Heimatrecht, flankiert von Vollmachtslösungen regelmäßig das Mittel der Wahl.

Zudem kommen Fragen zu dem in 2015 eingeführten, europäischen Nachlasszeugnis ins Spiel. Dabei handelt es sich faktisch um einen Erbschein im grenzüberschreitenden Verkehr. Das Dokument kann aber auch im Inland eingesetzt werden. Man darf aber nicht verkennen, dass es durchaus nicht unerhebliche Unterschiede zwischen Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis gibt.

Fazit

Sie sehen, setzt man sich einmal damit auseinander, welche Probleme im Todesfall auf die Hinterbliebenen zukommen können, dann ist man sofort von einer Vielzahl von Fragen umringt und diese sollte man im Sinne und in der Verantwortung für seine Nachkommen nicht offen lassen. Denn wenn es

keine klaren und brauchbaren Regelungen gibt, dann lässt man die Angehörigen in einer für sie schweren Zeit der Trauer mit diesen Dingen allein. Nicht zu vergessen ist leider auch die Tatsache, dass fehlende oder unsaubere Anordnungen eines Erblassers oft zu Missgunst und Streit zwischen den Erben führen. Familien können daran zerbrechen, über lange Zeiträume aufgebaute Familienvermögen vernichtet werden.

Neben den kurz genannten Problembereichen gibt es noch eine Vielzahl von weiteren Ansatzpunkten, denn wie bereits eingangs erwähnt – jeder Mensch, jede Lebenssituation, jeder Lebensabschnitt ist besonders. Und daher benötigt auch jeder eine besondere, auf ihn und seine speziellen Bedürfnisse maßgeschneiderte Lösung!

Zudem gilt: Was heute eine gute Lösung ist, das kann, bei sich ändernden Rahmenbedingungen, morgen schon weniger sinnvoll, vielleicht sogar schlecht oder gar gänzlich unbrauchbar sein. Daher sollten die einmal getroffenen Regelungen zumindest in gewissen Abständen oder bei besonderen Ereignissen (Geburt, Eheschließung, Scheidung, ...) einer Prüfung unterzogen werden. Bildhaft gesprochen bietet sich hier durchaus der Vergleich mit dem TÜV für Kraftfahrzeuge an.

Natürlich kann Ihnen diese Broschüre nur einen minimalen Ausschnitt dieses sehr weiten Problembereiches aufzeigen. Was aber sicher klar geworden ist – ohne eine vernünftige, individuell abgestimmte Lösung kann man heute nicht mehr von einer brauchbaren Nachlassplanung ausgehen. Und dies wäre gegenüber denen, die uns nachfolgen unverantwortlich.

Deshalb würden wir uns freuen, wenn wir Sie mit dieser Broschüre ein wenig sensibilisieren und Ihr Interesse an dieser wichtigen Thematik wecken konnten. Auch der Rat eines fachkundigen Rechtsanwalts oder Notars ist oft unabdingbar. Sprechen Sie uns an und lassen Sie uns in Ruhe herausfinden, ob wir auch Ihnen in dieser Sache weiterhelfen können. Wenn Sie danach das Gefühl haben, wir sind vielleicht der richtige Partner für Sie, dann sollten wir einmal gemeinsam den Istzustand analysieren, Ihre Wünsche fixieren und eine Lösung erarbeiten!

Natürlich ist eine individuelle und nachhaltige Nachlassplanung und –gestaltung immer mit Kosten verbunden. Auch hier soll natürlich Transparenz herrschen. Daher – fragen Sie uns danach! Wir geben Ihnen gerne Auskunft, mit welchen Gebühren Sie zu rechnen haben, wenn Sie uns mit Ihrer Nachlassplanung beauftragen.

Impressum

© „Wirtschaft & Steuern“
ist eine Mandanteninformation der
Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Herausgeber

Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49(0)89/54496-197, Fax +49(0)89/54496-190
E-Mail: info@treukontax.de

Redaktion

Informationsabteilung für Steuern und Recht der
Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH.
E-Mail: info@treukontax.de



Torsten Plöttner, Steuerberater
Treukontax, München
Steuerberatungsgesellschaft mbH
E-Mail: torsten.ploettner@treukontax.de

Design, Fotos

Spreter Marketing & Design, Augsburg

Druck

SAS Druck, Fürstenfeldbruck

„Wirtschaft & Steuern“ basiert auf Informationen,
die wir als zuverlässig erachten. Eine Haftung kann
jedoch aufgrund der sich ständig ändernden
Gesetzeslage nicht übernommen werden.

„Wirtschaft & Steuern“ erscheint unregelmäßig.
Einzelexemplar 15,00 €.

Alle Rechte vorbehalten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen.

Stand

September 2016

